

GEMEINDE WENDEN

Bebauungsplan Nr. 8C

“Möllmicke - Kinderheid”

5. vereinfachte Änderung

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

BEBAUUNGSPLAN NR. 8C “MÖLLMICKE-KINDERHEID”

5. vereinfachte Änderung

B e g r ü n d u n g gem. § 9 Abs. 8 BauGB

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser vereinfachten Änderung umfaßt folgende Grundstücke:
Gemarkung Wenden, Flur 30, Flurstücke 15 (tlw.) und 19.

2. Bestehendes Planungsrecht

Bebauungsplan Nr. 8C “Möllmicke-Kinderheid”	rechtskräftig seit:	08.08.1998
1. Änderung	rechtskräftig seit:	04.12.1992
2. Änderung	- nicht durchgeführt -	
3. vereinfachte Änderung	rechtskräftig seit:	21.02.1995
4. Änderung	rechtskräftig seit:	07.05.1997

3. Inhalt der Planänderung

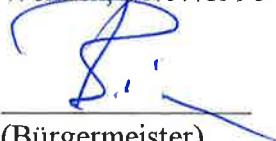
Der Zuschnitt des Grundstücks Gemarkung Wenden, Flur 30, Flurstück 19 ließ im Zusammenwirken mit der bisher festgesetzten Fläche, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Erschließungsträger belastet ist, eine bauliche Nutzung nur eingeschränkt zu. Die “belastete Fläche” wurde im Rahmen der 4. Änderung schon erheblich reduziert. Eine erneute Überprüfung durch die Erschließungsträger, die diese Fläche bisher nutzen, ergab jedoch, daß eine weitere geringfügige Reduzierung auf ca. 3 m x 8 m möglich ist. Hierdurch wird eine geringfügige Verschiebung der Baugrenzen und damit eine bessere bauliche Nutzung ermöglicht. Die Reduzierung der “belasteten Flächen” auf dem Flurstück 19 ermöglicht auch auf dem Flurstück 15 eine geringfügige Verschiebung der Baugrenze.

4. Grünordnung

Die geringfügige Verschiebung der Baugrenzen läßt keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 8a BNatSchG erwarten, da das Maß der baulichen Nutzung unverändert bleibt.

Diese Begründung zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8C “Möllmicke-Kinderheid” wurde mit Beschuß des Gemeinderates vom 22.06.1998 gebilligt.

Wenden, 30.07.1998


(Bürgermeister)


(Schriftführer)